

614 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (574 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze

Die Bemühungen der österreichischen Behörden um die Aufklärung und Beilegung von Zwischenfällen, die sich im Grenzgebiet mit Ungarn ereigneten, hatten im Hinblick auf die besonderen Grenzverhältnisse des Nachbarlandes in den vergangenen Jahren ein unbefriedigendes Ergebnis. Aus diesem Grund haben die österreichischen Behörden alle Möglichkeiten einer Verbesserung der Verhältnisse auf diesem Gebiet eingehend geprüft und dieserhalb auch wiederholt mit der ungarischen Seite Fühlung genommen. Dabei ist der Gedanke aufgetaucht, durch Bestellung einer österreichisch-ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze dazu beizutragen, Vorfälle dieser Art rasch zu klären und auf diese Weise zu einer beide Seiten befriedigenden Beilegung derselben beizutragen. Der Verwirklichung dieser Absicht dient der vorliegende Vertrag.

Die Untersuchungskommission, wie sie der vorliegende Vertrag vorsieht, hat in erster Linie Untersuchungsfunktion; da sie aber den beiden Regierungen im Zusammenhang mit den Untersuchungsergebnissen im Einzelfall auch Vorschläge erstatten kann, läßt ihre Einrichtung erwarten, daß den beiden Vertragsparteien Anregungen für

eine annehmbare Lösung bei der Bereinigung von Vorfällen an der Grenze nähergebracht werden.

Der Vertrag ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzändernder Natur und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Feber 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. N e m e c z und M a c h u n z e sowie Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze (574 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Feber 1965

Mark
Berichterstatter

Czernetz
Obmann